



# Jahresbericht 2018

## Opferhilfe

### Entschädigung / Genugtuung

## Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt</b> .....	<b>3</b>
2.1 Personelle Ressourcen .....	3
2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung .....	4
2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen .....	4
2.2.2 Finanzielle Leistungen .....	4
2.3 Regress .....	5
<b>3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Ausblick ins 2019</b> .....	<b>6</b>

## **1. Ausgangslage**

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten."

Dem Opfer soll bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat geholfen werden. Die Opferhilfe baut deshalb auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren auf.

Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten datiert vom 4. Oktober 1991 (aOHG) und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sich der Staat um Opfer von Straftaten wenig gekümmert. Zu seinen Aufgaben nach einer Straftat gehörte die Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung des Täters. Die Opferhilfe blieb weitgehend privaten Initiativen und Institutionen überlassen. Am 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2011 sind die Bestimmungen über den Schutz und die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren in der Schweizerische Strafprozessordnung integriert.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen sowie Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten. Mit der Ausrichtung einer Genugtuung soll das Leid der von der Straftat betroffenen Person gemildert werden. Diese Leistung steht nur Personen zu, die von einer Straftat besonders stark betroffen wurden, und ist nicht einkommensabhängig. Das Opferhilfegesetz legt einen Höchstbetrag für die Genugtuung fest (Fr. 70'000.- für das Opfer, Fr. 35'000.- für Angehörige). Die Entschädigung deckt im Zusammenhang mit der Straftat stehende finanzielle Schäden ab, wie z.B. Erwerbsausfall, Versorgerschaden, Bestattungskosten. Die Entschädigung ist einkommensabhängig. Die Entschädigung beträgt maximal 120'000 Franken. Entschädigungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet. Keine Entschädigungen und Genugtuungen werden für Straftaten im Ausland ausgerichtet.

Im Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertreter/-in eingereichten Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen (§ 3 des Einführungsgesetzes zum OHG).

## **2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt**

### **2.1 Personelle Ressourcen**

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 100%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (50% und 50%) ausgeübt und ist der Abteilung Stab des ASB angegliedert. Zusätzlich sind zehn Stellenprozente für die Sachbearbeitung Regress vorgesehen, welche die Korrespondenz mit der Täterschaft und

weiteren involvierten Stellen umfasst, und von der Abteilung Finanzen und Controlling wahrgenommen wird. Die juristische Tätigkeit umfasst die Gesuchbearbeitung und -entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, die Betreuung aller fachlichen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen sowie Einsitze in OHG-Gremien (z.B. OHG-Kommission, SVK-OHG, Regionalkonferenz 2).

## 2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

### 2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen

Im Jahr 2018 wurden 63 neue Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss OHG eingereicht. 187 Gesuche<sup>1</sup> wurden mit einer Verfügung abgeschlossen. Ende 2017 waren zwei Rekurse pendent. Diese zwei Rekurse sowie der im 2018 eingegangene Rekurs sind 2018 mit Gerichtsurteilen rechtskräftig entschieden worden. Somit konnten 189 Gesuche im Berichtsjahr definitiv erledigt werden. Im 2018 wurden diverse ältere Fälle, die vor Jahren zur Fristwahrung vorsorglich angemeldet und vom ASB bis zur Substantiierung sistiert worden sind, aufgearbeitet. 131 Fälle konnten infolge Rückzugs des Gesuches (teilweise wurden auch nur seit Jahren sistierte Entschädigungsverfahren zurückgezogen, in denen zuvor bereits Genugtuungsleistungen ausgerichtet worden waren) mit Verfügung abgeschrieben und 55 durch eine interne Abschreibung abgeschlossen werden.

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Neue Gesuche</b>	78	60	58	88	63
<b>Erl. Gesuche</b>	67	65	75	97	189 <sup>2</sup>

### 2.2.2 Finanzielle Leistungen

Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2018 insgesamt 157'705.45 Franken (2017: 363'371.95 Franken). Davon wurden 12'555.45 Franken als Entschädigung, 145'150 Franken als Genugtuung geleistet.<sup>3</sup> 2018 wurden in 6 Fällen (2017: 2) eine Entschädigung und in 53 Fällen (2017: 49) eine Genugtuung geleistet.

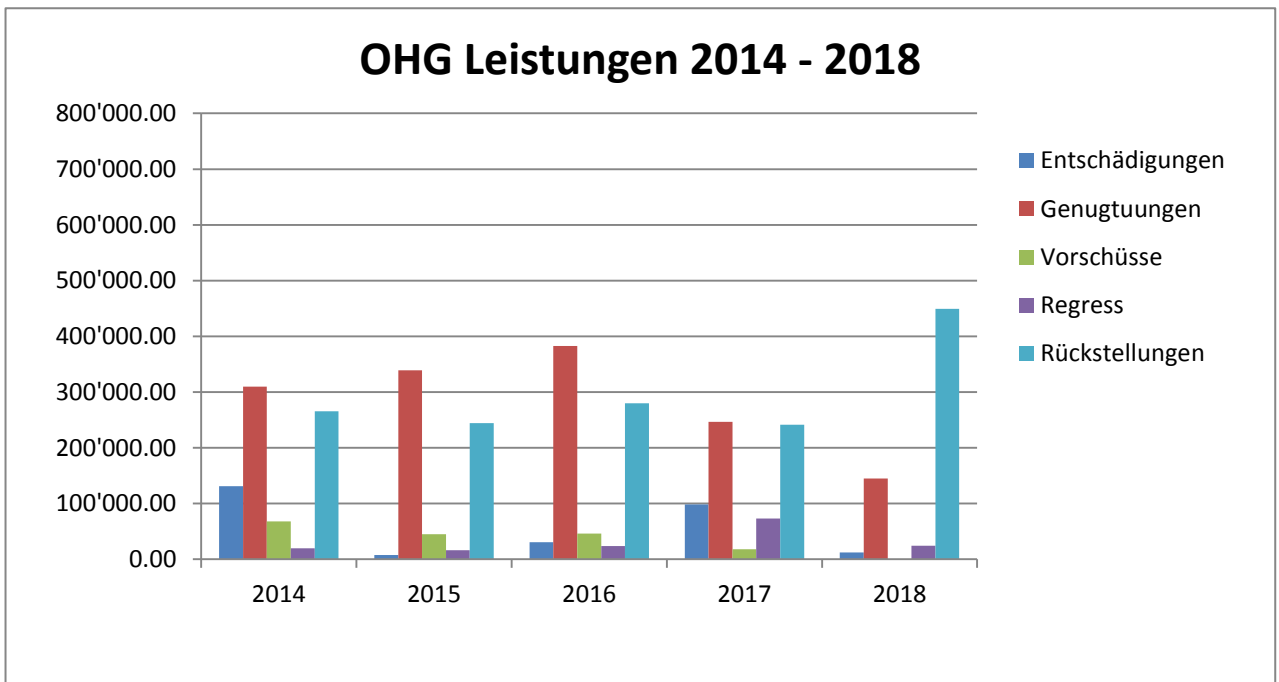
<sup>1</sup> Die Daten dieser 187 mit Verfügung abgeschlossenen Fälle werden dem Bundesamt für Statistik übermittelt.

<sup>2</sup> 189 Gesuche im Berichtsjahr definitiv erledigt und 55 weitere Verfahren wurden mittels interner Aktennotiz abgeschrieben (es handelt sich dabei um seit Jahren vorsorglich angemeldete Genugtuungs- und/oder Entschädigungsansprüche, bei denen das Opfer z.B. in der Zwischenzeit verstorben oder unbekanntem Aufenthaltsort war). Insgesamt wurden somit 244 Verfahren abgeschlossen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter:  
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/entschaedigungen-genugtuungen.html>

In der Bundesstatistik werden die erbrachten Leistungen der Entschädigungsbehörde erst erfasst, wenn ein Fall definitiv abgeschlossen ist. Insbesondere in Fällen, in denen Leistungen in unterschiedlichen Jahren zugesprochen werden, was relativ häufig ist, kommt es zu Abweichungen mit der oben aufgeführten Statistik des ASB. Im Jahresbericht des ASB werden sämtliche im Jahr zugesprochenen Leistungen aufgeführt, unabhängig davon, ob ein Fall definitiv abgeschlossen ist oder nicht.

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Entschädigungen Fr.</b>	131'191.00	8'003.25	30'469.70	98'694.70	12'555.45
<b>Genugtuungen Fr.</b>	309'648.55	339'048.05	383'009.45	246'560.20	145'150
<b>Vorschüsse Fr.</b>	67'890.70	44'812.15	45'924	18'117.05	0
<b>Regress Fr.</b>	20'015.38	16'306.95	23'558.35	73'123.75 <sup>4</sup>	24'487.20



Ende 2018 wurden mehrere hohe Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gestellt. Über diese Gesuche wird voraussichtlich erst 2019 definitiv entschieden werden können. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen in Höhe von 449'596 Franken gebildet.

### 2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG gegenüber der Täterschaft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Ein Verzicht aus einem dieser Gründe kommt äusserst selten vor. Abschreibungen der Regressforderungen werden hauptsächlich vorgenommen, wenn kein Rechtsöffnungstitel vorliegt

<sup>4</sup> 2017 wurden in zwei Fällen, bei welchen das ASB im 2006 bzw. im 2015 an das Opfer eine Genugtuung geleistet hatte, den Opfern von der Suva nachträglich eine Integritätsentschädigung zugesprochen und 24'140 Franken resp. 12'600 Franken an das ASB überwiesen.

(es wurde kein Strafverfahren geführt oder die Zivilforderungen des Opfers wurden im Strafverfahren nicht beurteilt) oder weil der Aufenthaltsort der Täterschaft unbekannt, sie aus der Schweiz ausgewiesen worden oder hoch verschuldet ist.

2018 konnten 24'487.20 Franken (2017: 73'123.75 Franken<sup>5</sup>) auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden.

### **3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit**

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) unterstützt die wirkungsvolle und einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen und ist Ansprechpartnerin für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie ist eine ständige fachtechnische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von 70'000 Franken für schwerste Beeinträchtigungen besteht, ist es für die Entwicklung einer einheitlichen Praxis unumgänglich, dass die Kantone einen intensiven Austausch pflegen und sich ihre Entscheide gegenseitig zur Kenntnis bringen.

Die Regionalkonferenz 2 der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau, Bern und Fribourg tagt zweimal im Jahr. Im 2018 hat der Kanton Basel-Stadt sowie der Kanton Aargau die Regionalkonferenz 2 mit je einer Delegierten in der SVK-OHG vertreten und zudem nahm der Kanton Basel-Stadt im Plenumsausschuss der SVK-OHG Einsitz.

Am 22. November 2018 hat in Bern eine Sitzung der kantonalen Entschädigungsstellen stattgefunden, organisiert wurde das Treffen durch das Bundesamt für Justiz.

### **4. Ausblick ins 2019**

2019 soll die bisherige Fachapplikation von Schneider-IT GmbH durch eine neue Fallführungsapplikation abgelöst werden.

Im November 2019 ist ein weiteres Treffen der Entschädigungsstellen in Bern geplant, organisiert wird das Treffen durch das Bundesamt für Justiz.

Basel, im März 2019 / cs, paa

---

<sup>5</sup> Wie weiter oben in Fussnote 4 bereits erwähnt, wurden 2017 in zwei Fällen, bei welchen das ASB im 2006 bzw. im 2015 an das Opfer eine Genugtuung geleistet hatte, den Opfern von der Suva nachträglich eine Integritätsentschädigung zugesprochen und 24'140 Franken resp. 12'600 Franken an das ASB überwiesen.